

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) und im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Der Insektenschutz steht hierbei besonders im Mittelpunkt der Regelungen.

Insekten nehmen eine zentrale Rolle im Ökosystem ein. Sie stellen nicht nur einen wichtigen Teil des Artenreichtums unseres Ökosystems dar, sondern sind zugleich für viele Arten eine wichtige Grundlage in der Nahrungskette. Vom Zustand der Insektenpopulationen sind daher zahlreiche weitere Arten abhängig. Mit dem Rückgang der Insekten fehlen zudem zahlreiche Bestäuber. Insbesondere die Wildbienen übernehmen diese Aufgabe ohne weitere Kosten für den Menschen. Der Verlust an Bestäubern hat daher unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft.

Die Ursachen des Artensterbens sind vielfältig. Als mitursächlich gelten unter anderem der Verlust von Lebensraum und Strukturen in der Landschaft, der Klimawandel, Stoffeinträge aus der Industrie, eine intensivere Landnutzung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Bekämpfung der Ursachen muss daher alle relevanten Bereiche umfassen.

Der größte Teil unserer Arten ist abhängig von der über Jahrhunderte geschaffenen und bewirtschafteten Kulturlandschaft in unserem Land, die wir gerade auch in ihrer Vielfalt erhalten wollen. Daher ist ein Erhalt der Arten nur möglich, wenn zugleich die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft stimmen, damit auch künftig eine Landbewirtschaftung zum Wohle der Arten und zum Wohle der Menschen möglich ist.

Artenschutz darf aber nicht nur im ländlichen Bereich stattfinden. Insgesamt bedarf es zur Bewältigung dieser Aufgabe einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung. Alle Teile der

Gesellschaft – Akteure, Entscheidungsträger, Handel und jeder einzelne Bürger insbesondere in der Verantwortung als Verbraucher – müssen sich dieses Problems bewusst werden und zur Lösung beitragen. Der öffentlichen Hand kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

## **II. Inhalt**

Die Artenvielfalt soll im Wesentlichen durch Implementierung folgender Inhalte im NatSchG gestärkt werden:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern (Artikel 1 Nummer 1)
- Verankerung der besonderen Verantwortung der öffentlichen Hand für den Artenschutz und insektenfreundliche Gestaltung von öffentlichen Grünflächen (Artikel 1 Nummer 2)
- Reduktion der insektenschädlichen Lichtverschmutzung durch Regelungen zur Fassadenbeleuchtung von baulichen Anlagen der öffentlichen Hand, zur Beleuchtung im Außenbereich sowie zur Verwendung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung (Artikel 1 Nummer 5)
- Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur insektenfreundlichen Gestaltung von Gartenanlagen, insbesondere zur Vermeidung der Anlage sogenannter „Schottergärten“ (Artikel 1 Nummer 6)
- Verbindliche Vorgaben für die Umsetzung des Biotopverbunds in zeitlicher und quantitativer Hinsicht unter Beteiligung der Kommunen (Artikel 1 Nummer 7)
- Regelungen zur Erhaltung von Streuobstbeständen (Artikel 1 Nummer 8)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 9)

- Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 10)

Um die Artenvielfalt in Baden-Württemberg auf breiter Basis zu stärken und den Belangen des Artenschutzes in umfassender Weise gerecht zu werden, erfolgen neben den genannten Änderungen im NatSchG umfangreiche Anpassungen des LLG, sodass die gemeinsam mit Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden erarbeiteten Anforderungen an den gesetzlichen Schutz der Biodiversität umgesetzt werden.

Es werden Definitionen für Streuobstbestände, Refugialflächen und den Integrierten Pflanzenschutz aufgenommen und die Anforderungen für die Umsetzung der Bestimmungen präzisiert. In den Bereichen Bildung und Forschung werden Grundlagen für die besondere Berücksichtigung der Biodiversität geschaffen, ebenso wie in den Bereichen Vermarktung und Ernährung.

Zahlreiche Studien belegen, dass die Artenvielfalt mit ökologischer Bewirtschaftung verbessert werden kann. Damit leistet ein erhöhter Anteil ökologischer Bewirtschaftung einen Beitrag zur Artenvielfalt und Biodiversität in Baden-Württemberg. Darüber hinaus werden auch in ökologisch wirtschaftenden Betrieben direkt wirksame Maßnahmen für mehr Artenvielfalt und Biodiversität umgesetzt.

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau wird gleichzeitig ein Beitrag zur generellen Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln erbracht.

### **III. Alternativen**

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen ist angesichts des dramatischen Rückgangs der Artenvielfalt nicht zielführend. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, das Artensterben in Baden-Württemberg zu stoppen. Daher sind zusätzliche Anstrengungen nötig und die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen müssen im Hinblick auf ihre Wirkung effektiver gestaltet werden. Bestehende Wissenslücken müssen geschlossen werden. Die Initiative „Rettet die Bienen“ hat hierzu für das Land Baden-Württemberg wichtige Ansatzpunkte aufgezeigt.

Das vorliegende Änderungsgesetz greift daher die einzelnen Anliegen des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens der Initiative „Rettet die Bienen“ zum Artenschutz in Baden-Württemberg zu wesentlichen Teilen auf und entwickelt diese weiter. Dadurch werden der Schutz und vor allem auch die Stärkung der Artenvielfalt in Baden-Württemberg insgesamt auf eine breitere gesellschaftliche Basis gestellt und insbesondere die Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft in einer angemessenen Weise zum Ausgleich gebracht.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Aufnahme von rechtlichen Zielvorgaben und Einführung von Ge- und Verboten entstehen für die öffentlichen Haushalte Kosten im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuentwicklung und Verbesserung der bestehenden Förderprogramme. Hierfür sind im Doppelhaushalt 2020/21 ausreichend Mittel vorgesehen.

#### **V. Erfüllungsaufwand**

Sowohl für die Wirtschaft als auch die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger führt die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zu einem in verschiedener Hinsicht erhöhten Erfüllungsaufwand. Die genaue Höhe lässt sich bislang nicht beziffern. Dieser erhöhte Erfüllungsaufwand ist in Anbetracht der dringenden Erforderlichkeit von Maßnahmen gegen das Artensterben aber gerechtfertigt und steht damit keinesfalls außer Verhältnis. Der Aufwand, den beispielsweise ein dauerhafter Verlust der Bestäubungsleistungen von Insekten für die Landwirtschaft mit sich brächte, wäre um ein Vielfaches höher.

#### **VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks**

Die Inhalte des Änderungsgesetzes haben in erster Linie positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen soll den Zustand der Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg verbessern und den Schutz besonders wertvoller Lebensräume stärken. Daneben sind auch positive Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu erwarten. Zugleich wirken sich die im Änderungsgesetz enthaltenen rechtlichen Vorgaben positiv auf die Landwirtschaft aus, welche damit wichtige Rahmenbedingungen sowohl für den Öko- als auch für den konventionellen Landbau erhält. Die nun geschaffenen gesetzlichen Regelungen machen die

Landwirtschaft zukunftsfähig und erhöhen die Anreize für eine nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt und die nachhaltige Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt sich zudem positiv auf die Lebensqualität jedes Einzelnen aus, sei es durch die Schaffung und Verbesserung von Erholungsräumen in der Landschaft, sei es durch die Sicherstellung einer Versorgung mit gesunden Lebensmitteln.

## **VII. Sonstige Kosten für Private**

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1      Änderung des Naturschutzgesetzes**

#### **Zu 1.: Einfügung des § 1a**

Die Vorschrift ergänzt die Vorgaben des § 1 Absatz 2 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen § 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna im besonderen Maße zu erhalten und zu verbessern.

#### **Zu 2.: Änderung des § 2**

In Ergänzung zum neuen § 1a wird in Absatz 1 die Verpflichtung der öffentlichen Hand (juristische Personen des öffentlichen Rechts, darunter auch Religionsgemeinschaften mit dem Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts) zum Schutz der Natur präzisiert und die insektenfreundliche Gestaltung von öffentlichen Grünflächen normiert. Öffentliche Grünflächen sind in der Regel innerhalb eines Gemeindegebiets gelegene, mit Rasen bepflanzte, parkartig oder gärtnerisch gestaltete Freiflächen der öffentlichen Hand. Hierzu zählen insbesondere Parkanlagen, Friedhöfe sowie Flächen für Spiel und Sport.

Öffentliche Grünflächen sowie das Umfeld von öffentlichen Einrichtungen sollen insektenfreundlich gestaltet und gepflegt werden, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Unter eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege fallen unter anderem der Erhalt und die Schaffung abwechslungsreicher, hagerer Strukturen, wie Wiesen, Säume oder Ruderalstellen. Öffentliche Grünflächen sollen statt als Rasen als Wiesen genutzt werden; die Pflege durch Mahd - nicht durch Mulchen - maximal zweimal jährlich nicht vor Mitte Juni mit Abtransport des Mähguts auf verschiedenen Flächen zeitversetzt erfolgen (dabei Belassen von Altgrasstreifen). Saumstrukturen dürfen nicht jedes Jahr gemäht werden. Zur Förderung der Nahrungsquellen von Insekten sollen blütenarme Standorte ab 10 m<sup>2</sup> mit gebietsheimischem, regionalen Saatgut, mit autochthonen Stauden und autochthonen blühenden Gehölzen aufgewertet werden. Auf den Einsatz von Pestiziden soll möglichst verzichtet werden.

Im neuen Absatz 2 wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Hinblick auf Grünflächen in Landeseigentum konkretisiert. Es wird geregelt, dass ein Fünftel der gemähten Grünflächen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes als ökologisch hochwertige Blühflächen und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume gepflegt werden.

Die Flächen im Landeseigentum entlang von Straßen werden von der Regelung nicht erfasst.

Ökologisch hochwertige Blühflächen liegen beispielsweise vor, wenn Flächen der Qualität von gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Mähwiesen nahekommen. Zusätzlich können auch Säume mittlerer Standorte ein Zielzustand sein (Biotoptyp Mesophytische Saumvegetation 35.12, gesetzlicher Biotopschutz nur an Gewässerufeln). Die Saumbestände (sowohl trockenwarmer Saum als auch mesophytische Säume) dürfen nicht jedes Jahr und sollten auch nur abschnittsweise gemäht werden.

Zu den naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen können alle Flächen gezählt werden, die der Qualität von gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen entsprechen oder die Biotoptypen umfassen, die in der Roten Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs in der jeweils aktuellsten Fassung als Biotoptyp von sehr hoher Bedeutung oder von hoher Bedeutung geführt werden (Haupteinstufung).

Zudem kann von einer besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit ausgegangen werden, wenn die Flächen als wesentlicher Habitatbestandteil für gefährdete Arten (Rote Liste Gefährdungsstufe 1-3) dienen.

### **Zu 3.: Änderung des § 7**

Die Wechselwirkungen zwischen der Bewirtschaftungsart auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt ist wissenschaftlich hinreichend nachgewiesen worden. Auf ökologisch bewirtschafteten Flächen kommen deutlich mehr Arten vor. Deswegen ist es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landnutzerinnen und Landnutzer durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften.

Daher wird in Absatz 3 nunmehr gesetzlich festgelegt, dass die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung im Rahmen ihrer Tätigkeit die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft insbesondere mit dem Ziel, in der Produktion die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, vermitteln sollen.

#### **Zu 4.: Änderung des § 18**

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die untere Naturschutzbehörde die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständige Stelle im Sinne des § 17 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG ist. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 konkretisieren die Einrichtung und das Verfahren zum Kompensationsverzeichnis. Bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wird eine landesweite einheitliche, über das Internet öffentlich einsehbare Dokumentationsplattform eingerichtet. Die untere Naturschutzbehörde leitet die zu übermittelnden Angaben nach Durchsicht an die Dokumentationsplattform bei der LUBW weiter. Die LUBW stellt das erforderliche EDV-Programm für Kompensationsverzeichnis und Plattform und betreut den technischen Betrieb.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen werden. Ökologische Aufwertungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche (dem zu überbauenden Bereich des Bebauungsplans) werden nicht berücksichtigt, da insoweit keine Probleme mit Doppelbelegungen zu erwarten sind.

Absatz 3 Nummer 3 regelt die Aufnahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in die VO-Ermächtigung. Diese Maßnahmen sind in der Zulassungspraxis von zunehmender Bedeutung, weil hiermit die Verträglichkeit von Vorhaben mit den Schutzgütern von Natura 2000-Gebieten hergestellt werden kann. Eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Absatz 3 BNatSchG ist sodann nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 8 regelt die Maßnahmen zur Schaffung eines ökologischen Mehrwertes, die in Flurneuordnungsverfahren festgelegt werden. Diese Maßnahmen bedürfen einer eigenständigen Ziffer, da sie nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu betrachten sind.



Eine Aufnahme dieser Maßnahmen ist sinnvoll, da auch für diese Flächen eine Doppelbelegung vermieden werden sollte. Die Aufnahme in das Verzeichnis steht einer Förderung zum Erhalt der ökologischen Funktion solcher Maßnahmen, beispielsweise nach der Landschaftspflegerichtlinie, nicht entgegen.

### **Zu 5.: Änderung des § 21**

Künstliche Beleuchtungen, insbesondere außerhalb von bebauten Ortsteilen, locken Insekten und andere nachaktive Tiere wie z. B. Fledermäuse aus ihren Habitaten in durch Kunstlicht aufgehellte Bereiche. Dies führt zum Tod von Insekten durch Hitzeeinwirkung an den Lampen, Verhungern oder Erschöpfung durch fortwährendes Umkreisen der Lampen, wo sie Fressfeinden zum Opfer fallen. Ziel ist daher die Verringerung von Lichtemissionen an der Quelle, die keinen oder nur wenig Nutzen für den Menschen haben, aber Schaden an der Natur verursachen. Die Beleuchtung ist deshalb auf das auch im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung nötige Minimum zu reduzieren.

Im neuen Absatz 1 werden Anforderungen an die Eingriffe in die Insektenfauna durch Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich geregelt. Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind nur in Ausnahmefällen zulässig, da diese Gebiete vorrangig Naturschutzziele dienen und eine besonders hohe Bedeutung als Brutstätte, Nahrungshabitat und Rückzugsraum für Insekten und andere nachtaktive Tiere haben.

Im neuen Absatz 2 wird sowohl für den Innen- als auch Außenbereich geregelt, dass Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand (juristische Personen des öffentlichen Rechts, darunter auch Religionsgemeinschaften mit dem Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts), wie beispielsweise Schlösser, Rathäuser, Kirchen und andere ortsbildprägende, historisch oder touristisch bedeutsame bauliche Anlagen im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr grundsätzlich nicht beleuchtet werden dürfen. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die Fassaden baulicher Anlagen und damit etwa nicht auf die Beleuchtung von Sportplätzen. Das Verbot wird durchbrochen, soweit die Beleuchtung durch Rechtsvorschrift oder in Vollzug rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben oder soweit sie zur öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wegesicherheit, erforderlich ist. In

Absatz 5 Satz 2 ist zudem ausdrücklich geregelt, dass die Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot der Fassadenbeleuchtung bewilligen kann, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Ausnahme kann sowohl bezogen auf einzelne Ereignisse (zum Beispiel für kulturelle Veranstaltungen), als auch längerfristig (etwa für bauliche Anlagen der öffentlichen Hand, die von erheblicher kultureller, touristischer oder heimatkundlicher Bedeutung sind) bewilligt werden. Darüber hinaus kann eine Ausnahme auch in Bezug auf die in Absatz 2 geregelten Abschaltzeiten und Abschaltzeiträume bewilligt werden. Die Bewilligung einer entsprechenden Ausnahme setzt in jedem Fall voraus, dass vom Antragstellenden das Vorliegen einer besonderen Härte oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes substantiiert dargelegt wird. Eine Ausnahme wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Fassadenbeleuchtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insektenfreundlich gestaltet ist.

Eine insektenfreundliche Beleuchtung entspricht nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur in notwendigen Umfang und Intensität,
- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen,
- Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich,
- Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltungsvorrichtungen oder Dimmfunktion,
- Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren,
- Verwendung von Natriumdampflampen und warmweißen LED-Lampen statt Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen,
- Verwendung von Leuchtgehäusen, die kein Licht über in oder über die Horizontale abstrahlen,
- Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten,
- Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen,
- Staubdichte Konstruktion des Leuchtgehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern,

- Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).

Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Verpflichtung eingeführt, ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten.

Absatz 3 Satz 2 erstreckt diese Verpflichtung auf erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen.

Hinsichtlich der bei einer Ausstattung von Beleuchtungsanlagen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung zu berücksichtigenden Aspekte wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Zur wirksamen und nachhaltigen Verringerung von Lichtemissionen ist die flächendeckende Umstellung auf eine insektenfreundliche Beleuchtung unerlässlich. Um eine solche Umstellung in einem vertretbaren Zeitrahmen sicherzustellen, wird in Absatz 3 Satz 3 eine generelle Pflicht zur insektenfreundlichen Um- beziehungsweise Nachrüstung sämtlicher bestehender Beleuchtungsanlagen bis zum Jahr 2030 eingeführt. Diese Pflicht knüpft in Abgrenzung zur Regelung des Absatzes 3 Satz 2 nicht an das Kriterium der Erforderlichkeit einer Um- oder Nachrüstung an.

Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen liegen insbesondere auch dann vor, wenn lediglich einzelne lichtemittierende Teile von Beleuchtungsanlagen ausgetauscht werden müssen.

## **Zu 6.: Einfügung des § 21a**

Private und öffentliche Gartenanlagen innerorts bieten eine Chance für Artenvielfalt. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Die Klarstellung, dass Schotterungen von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung darstellen, unterstreicht das gesetzgeberische Ziel, die Anlage von sogenannten „Schottergärten“ im Interesse des Artenschutzes und zur Stärkung der Artenvielfalt im Land zu vermeiden oder zumindest wesentlich zu verringern.

## **Zu 7.: Änderung des § 22**

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Mit Änderungen des § 22 werden konkrete Flächenziele festgelegt.

Im neuen Absatz 1 verpflichtet sich das Land, unter Einbeziehung von Städten, Gemeinden und ggf. weiteren Beteiligten, einen Biotopverbund zu schaffen. Ziel ist, bis zum Jahr 2030 15 % Offenland der Landesfläche als Biotopverbundfläche vorzusehen. Hierbei kommt es sowohl auf die räumliche als auch funktionale Verbindung unter Einbeziehung aller Elemente des Biotopverbunds (Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente, § 21 Absatz 3 BNatSchG) an.

Näheres legt der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (Fachplan) fest.

Im neuen Absatz 2 wird für die Gemeinden eine rechtliche Verpflichtung eingeführt, die landesweit geltende Fachplanung auf der Gemeindeebene zu sichern. Hierzu sind neue Biotopverbundpläne zu erstellen oder bestehende Landschafts- oder Grünordnungspläne unter Berücksichtigung des Fachplans anzupassen. Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsgarantie und die planerischen Abwägungsgebote auf Ebene der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung bleiben hiervon unberührt. Der Biotopverbund ist auch von den Regionalverbänden bei den Regionalplänen (Fortschreibungen, Teilfortschreibungen) zu berücksichtigen.

## **Zu 8.: Einfügung des § 33a**

Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen

Abständen zueinander stehen. Üblicherweise haben die hochstämmigen Streuobstbäume eine Stammhöhe von mindestens 140 cm. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäckern mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächengröße von 1 500 Quadratmeter umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar.

Streuobstbestände stellen in Baden-Württemberg einen prägenden Teil der Kulturlandschaft dar. Sie sind Lebensraum zahlreicher heimischer Tier- und Pflanzenarten und stellen mit ihrer Sortenvielfalt ein wichtiges Genreservoir dar. Rund 40% aller Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Baden-Württemberg hat darüber hinaus in Europa die größten zusammenhängenden Streuobstbestände. Das Land hat daher eine besondere Verantwortung, diesen typischen Teil der Kulturlandschaft zu erhalten.

Nur durch eine regelmäßige Pflege (dies umfasst insbesondere die Grünlandnutzung und den fachgerechten Baumschnitt) wird der Lebensraum erhalten. Der Obstertrag deckt nicht den nötigen Arbeitsaufwand. Dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Streuobstflächen kommen in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Für einen artenreichen Lebensraum einer Streuobstfläche ist ein Mindestflächenumfang erforderlich.

Umwandlungen von Streuobstbeständen bedürfen einer Genehmigung. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch Neupflanzung.

Die Erhaltung von Streuobstbeständen wird mit der Einführung eines neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes flankiert. Gedacht ist hier insbesondere an Fälle, in denen Kommunen Streuobstbestände ohne Genehmigung in Bauland umwandeln. Nach der neuen Nummer

6 in Absatz 1 des § 69 NatSchG können Zuwiderhandlungen gegen § 33a Absatz 2 (Umwandlung eines Streuobstbestandes ohne Genehmigung) mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

### **Zu 9.: Änderung des § 34**

Pflanzenschutzmittel werden zum Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere oder Krankheiten oder zur Bekämpfung von aus landwirtschaftlicher Sicht unerwünschten Konkurrenzpflanzen häufig von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt. Pflanzenschutzmittel wirken sich aber negativ auf die biologische Vielfalt in den Lebensräumen aus. Der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden führt in vielen Fällen nicht nur zur gewollten Minimierung der Beikräuter und Schadinsekten. Er führt zwangsläufig auch dazu, dass die Ackerbegleitflora verarmt und vielen Vogel-, Säugetier- und anderen Tierarten der Agrarlandschaft die Nahrungsgrundlage entzogen wird. In zahlreichen wissenschaftlichen Studien wurde nachgewiesen, dass Pflanzenschutzmittel über die Nahrungskette indirekt eine der Hauptursachen für Bestandsrückgänge bei verschiedenen Feldvogelarten, wie zum Beispiel der Feldlerche, der Goldammer oder des Rebhuhns sind. Auch der weltweit beobachtete Rückgang von Blütenbestäubern wird in einen Zusammenhang mit dem Rückgang von Blütenpflanzen gestellt.

Zum Schutz und zur Stärkung der biologischen Vielfalt im Land wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in § 34 neu austariert.

Der neue Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verbietet den Einsatz von Pestiziden in Naturschutzgebieten ab dem 1. Januar 2022 auf der gesamten Fläche.

In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern erfolgt eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen des Landes zum integrierten Pflanzenschutz gemäß § 17c LLG (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 1 Satz 2 gilt gemäß Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2021 in Naturschutzgebieten entsprechend. Damit werden Regelungslücken hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Übergangszeitraum bis zum vollständigen Pestizidverbot in Naturschutzgebieten vermieden beziehungsweise geschlossen.

Der neue Absatz 2 schafft eine Ausnahmeregelung zur Bekämpfung von Schadorganismen, die erhebliche Schäden verursachen. Hiervon ist insbesondere ein starker flächenhafter Schädlingsbefall (Kalamität) umfasst.

Der neue Absatz 3 berücksichtigt die Mittelanwendung, wie sie etwa bei der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. zur Bekämpfung von Stechmücken am Oberrhein zum Einsatz kommt. Ferner ist die zum Gesundheitsschutz erforderliche Mittelanwendung zur Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern von der Vorschrift umfasst.

Der neue Absatz 4 ermöglicht Einzelfallausnahmen für Betriebe, wenn die Maßgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zu einer unbilligen Härte führen oder dem Erhalt des Schutzgebietes zuwiderlaufen. Die Ausnahme kann sowohl bezogen auf einzelne Anwendungen, als auch längerfristig erteilt werden. Eine unbillige Härte wird regelmäßig insbesondere dann vorliegen, wenn die Einhaltung des Pestizidverbots die wirtschaftliche Existenz eines Betriebes gefährdet. Ein Pestizideinsatz kann insbesondere dann für den Erhalt eines Naturschutzgebietes notwendig sein, wenn das Schutzgebiet der Erhaltung einer Kulturlandschaft mitsamt der typischen darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten dient und eine Aufgabe der Bewirtschaftung den Erhalt der Kulturlandschaft in der bisherigen Form unmöglich machen würde. Ein Beispiel ist der Terrassenweinbau, dessen Fortsetzung für den Erhalt von an dieses Habitat besonderes angepassten Arten in einem Naturschutzgebiet im Einzelfall erforderlich sein kann. Zu beachten ist, dass sich die Ausnahme hierbei nur auf unbedingt notwendige Pestizide beziehen darf, die den Naturhaushalt möglichst wenig schädigen. Zur Vermeidung von Bürokratie sind in diesen Fällen auch Sammelanträge möglich. Bei der Beurteilung der Ausnahmefälle sind die Landwirtschaftsbehörden einzu beziehen.

#### **Zu 10.: Einfügung des § 34a**

Der Anteil der in Privatgärten genutzten chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln macht einen nicht unerheblichen Anteil aller genutzten Pflanzenschutzmittel aus. Im Gegensatz zu beruflichen Anwendern ist für Privatpersonen für die handelsüblichen Mittel kein Sachkundenachweis erforderlich. Zudem werden die Mittel oftmals zu häufig und in zu starker Dosis genutzt.

Insektenfreundlich gestaltete private Haus- und Kleingärten können dagegen als Brutstätte, Nahrungsquelle und Rückzugsraum wesentlich dazu beitragen, eine positive Entwicklung der Insektenfauna herbeizuführen. Der Einsatz von Pestiziden in Privatgärten soll daher, soweit landesrechtlich möglich, unterbunden werden.

Im neuen § 34a wird daher ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten explizit geregelt und in den einzelnen Absätzen der Vorschrift näher ausgestaltet. Die Regelung dient in erheblichem Maße der Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und damit der Stärkung der biologischen Vielfalt im Land, da so auf über einem Drittel der Landesfläche der Einsatz entweder von Pestiziden insgesamt oder zumindest von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten verboten wird.

Die Regelung in Absatz 1 hat klarstellenden, deklaratorischen Charakter. Das bereits in § 34 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Pestizidverbot wird aufgegriffen und im Interesse der Normenklarheit in Bezug auf seine Reichweite präzisiert. Absatz 1 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass die Anwendung von Pestiziden im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern in privaten Gärten verboten ist. Private Gärten sind insbesondere die Kleingärten der Kleingartenvereine sowie Haus- und Ziergärten auf privaten Grundstücken.

In Absatz 2 wird ergänzend ein Verbot chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in denjenigen privaten Gärten eingeführt, die in den nicht von Absatz 1 erfassten nach Naturschutzrecht geschützten Flächen im Land gelegen sind. Demnach ist in Entwicklungszonen von Biosphärengebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und in Naturparks die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in privaten Gärten verboten.

Absatz 3 stellt klar, dass die Grundsätze des Landes zum integrierten Pflanzenschutz einzuhalten sind, wenn und soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten zulässig ist.

Absatz 4 erklärt die Ausnahmetatbestände des § 34 Absatz 2 und 3 für entsprechend anwendbar. Damit ist gewährleistet, dass bei großflächigen Kalamitäten und zum Schutz der



menschlichen Gesundheit auch für Privatgärten Ausnahmen vom Pestizidverbot zugelassen werden können.

Die Mittelanwendung auf der Fläche des Nationalparks Schwarzwald bedarf keiner gesonderten Regelung, da die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden nach § 9 Absatz 2 Nummer 21 NLPG unzulässig ist.

#### **Zu 11.: Änderung des § 58**

Der Absatz 3 wird um die Nummer 2 erweitert. Die Erteilung von Ausnahmen nach dem neugefassten § 34 Absatz 3 obliegt der höheren Naturschutzbehörde.

#### **Zu 12.: Änderung des § 62**

Die Streichung der Sätze 3 und 4 im Absatz 5 dient der Entkoppelung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg von der Mitgliedschaft im Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz. Mit dieser Änderung wird die Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 29. Mai 2018 aufgegriffen und im Naturschutzgesetz umgesetzt.

Durch die Ergänzung in Absatz 6 wird dem Stiftungsrat nunmehr ein gesetzlich verankertes Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg eingeräumt.

#### **Zu 13.: Änderung des § 69**

Die Erhaltung von Streuobstbeständen wird mit der Einführung eines neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes flankiert. Nach der neuen Nummer 6 in Absatz 1 können Zuwiderhandlungen gegen § 33a Absatz 2 (Umwandlung eines Streuobstbestandes ohne Genehmigung) mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Die Regelung hat vor allem die Gemeinden im Blick.

## **Zu Artikel 2      Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

### **Zu 1.: Änderung des § 4**

#### a. Einfügung Absatz 6

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 3 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.2012 (BGBl I 2012, 148)).

Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Die Aufnahme der Definition zum integrierten Pflanzenschutz entspricht der Definition in § 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz. Die Aufnahme der Definition in das LLG anstelle eines Verweises auf das Pflanzenschutzgesetz dient der Klarheit und besseren Lesbarkeit.

#### b. Einfügung Absatz 7

Streuobstbestände stellen in Baden-Württemberg einen prägenden Teil der Kulturlandschaft dar. Sie sind Lebensraum zahlreicher heimischer Tier- und Pflanzenarten und stellen mit ihrer Sortenvielfalt ein wichtiges Genreservoir dar. Rund 40% aller Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Die Definition lehnt sich an die Arbeitsdefinition der Gartenbaureferenten der Länder und des Bundes aus dem Jahr 2009 an.

#### c. Einfügung Absatz 8

Die Aufnahme einer Definition zu Refugialflächen schafft Klarheit im Rahmen der Anwendung der Normen.

### **Zu 2.: Änderung des § 8 Absatz 2 und 4**

Im Bereich Bildung sind Angebote zu stärken und zu entwickeln, die die Entwicklung des Öko-Sektors und der Biodiversität unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Erzeugung, aber auch für die Verarbeitung und das Lebensmittelhandwerk. Themen des ökologischen Land-, Wein-, Obst- und Gartenbaus sowie in weiteren Bereichen (z. B. Aquakultur, Milchverarbeitung, Hauswirtschaft) werden, neben der Biodiversität in die berufliche Ausbildung integriert. In Angeboten der Fort- und Weiterbildung gibt es ebenfalls spezifische Angebote

für Öko-Betriebe. Das Kompetenzzentrum für Ökologischen Landbau (KÖLBW) in Emmendingen wird in diesem Zusammenhang weiter gestärkt und entwickelt.

### **Zu 3.: Änderung des § 9**

Der Beratung kommt eine wichtige Stellung bei der Umsetzung der Ziele der Landesregierung, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren und die Biodiversität und den Artenschutz zu sichern zu.

### **Zu 4.: Änderung des § 16 Absatz 2**

Die Regelung des § 16 LLG alte Fassung erfolgte mit der Begründung, dass ohne Land- und Forstwirtschaft Feld, Flur, Wiese und Wald nicht zu erhalten sind. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die verschiedenen Nutzungsformen mit der Wahrung und Sicherung des natürlichen Leistungspotentials in Einklang gebracht werden müssen. „Eine solche Planung setzt fundiertes Wissen über die Eignung und die Belastbarkeit der einzelnen Standorte voraus. Dieses Wissen kann über Standorteignungskartierungen sowie land- und forstwirtschaftliche Bodenbilanzen erarbeitet und vermittelt werden. Standorteignungskartierungen enthalten geologische, klimatische, hydrologische, humanökologische und sonstige die Bodengüte bestimmende Daten und geben damit Maßstäbe für eine haushälterische und umweltgerechte Bodennutzung. Bodenbilanzen umfassen insbesondere künftig vorgesehene Nutzungsarbeiten in der freien Landschaft und die künftige mögliche Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe. Mit diesem Inhalt sind die Grundlagen-erhebungen eine wertvolle Hilfe für die ökonomische Betriebsberatung, die Prüfung von Standortfragen in der Bauleitplanung und für den Schutz des Bodens und den Naturhaushalt.“ (LT Drucksache 5/5998 S. 27).

An dieser Notwendigkeit hat sich nichts geändert. Die Landwirtschaft ist zur Sicherstellung ihrer vielfältigen Funktionen, der nachhaltigen, klimaschonenden Erzeugung von Nahrungsmitteln und Agrarprodukten, dem Erhalt der Kulturlandschaft sowie der ökologischen Funktionen einer landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft auf die Nutzung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Böden angewiesen. Bodenbilanzen, sowohl hinsichtlich der angebauten Kulturen einschließlich besonderer Nutzungsformen unter Beachtung ökologi-

scher Erfordernisse wie auch hinsichtlich der Verfügbarkeit und Kosten der bewirtschafteten Flächen stellen die Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Landbewirtschaftung unter biologisch ökologischen wie ökonomischen Erfordernissen dar. Diese Bodenbilanzen sollen regelmäßig in 3-jährigem Abstand fortgeschrieben werden. Böden eignen sich in unterschiedlichem Maß für eine nachhaltige, umweltgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung. Dies gilt insbesondere für die auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit besonders angewiesenen umweltschonenden Formen der Landbewirtschaftung wie die ökologische Landwirtschaft. Eine Standorteignungskartierung ermöglicht es in Planungen, die natürliche Eignung der Böden für eine nachhaltige Landwirtschaft mit ihren agrarstrukturellen und gesellschaftlichen Funktionen darzustellen.

Um diesen Erfordernissen, insbesondere vor dem Hintergrund des Ausgleichs zwischen Natur-, Arten und Landschaftsschutz, der Flächeninanspruchnahme für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen und der Notwendigkeit der Nutzung der Böden für die Landwirtschaft Rechnung zu tragen, sind Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen wichtige Entscheidungshilfen. Da der Gesetzgeber beim Erlass der Vorschrift die Umsetzung nicht geregelt hat, sollen nun regelmäßige Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen erarbeitet und in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums die Anforderungen an die Standorteignungskartierungen und die Bodenbilanzen festgelegt werden.

#### **Zu 5.: Änderung des § 16a Absatz 1**

Es gilt das unter „zu 6. a“ Gesagte.

#### **Zu 6.: Einfügung des § 17a**

##### **a. Absatz 1**

Zahlreiche Studien belegen, dass die Artenvielfalt mit ökologischer Bewirtschaftung verbessert werden kann. Zudem wird durch den konsequenten Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau zugleich ein gewichtiger Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln erbracht. Durch die gesetzliche Festlegung des Anteils am ökologischen Landbau als Zielvorgabe verpflichtet sich das Land unter Berücksichtigung der Nachfrageentwicklung, das Umfeld und die Rahmenbedingungen zum öko-

logischen Landbau so attraktiv zu gestalten, dass der angestrebte Anteil auch erreicht werden kann. Kein Betrieb wird gegen seinen Willen den Betrieb auf ökologischen Landbau umstellen müssen. Da eine freiwillige Umstellung betriebswirtschaftlich nur sinnvoll ist, wenn mit den ökologisch hergestellten Produkten ein auskömmlicher Preis erzielt wird, wird ein ruinöser Preiskampf im Ökobereich vermieden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen und Aktivitäten sind auf die Möglichkeiten des Landes auszurichten. Aktivitäten der Wirtschaftsbeteiligten sowie der Nachfragerinnen und Nachfrager sind dazu das grundsätzliche Komplementär.

## b. Absatz 2

### i. Nr. 1

Für die Beratung sind die notwendigen Mittel für Beratungsmodule bereitzustellen. Die Beratung ist über den ELER auch mit EU-Mitteln gefördert.

### ii. Nr. 2 und 3

Der Wissenstransfer der Erkenntnisse aus der Forschung wird weiter ausgebaut. Zielgruppenspezifisch werden Angebote entwickelt bzw. weiterentwickelt. Dafür bieten Demobetriebe, die vom Land eingerichtet werden, eine gute Basis. Diese dienen als Anschauungsbetriebe für die ökologische und konventionelle Branche. Über den Aufbau eines Lernnetzwerks von Praktikern für Praktiker und regelmäßige Feldtage wird der Austausch verstärkt. Fachveranstaltungen und Feldtage ergänzen das zielgruppenspezifische Angebot.

### iii. Nr. 4

Der Aktionsplan `Bio aus BW´ war bisher das Maßnahmenbündel zur Unterstützung des ökologischen Landbaus in BW und wird dies auch künftig sein. Er umfasst verschiedene Handlungsfelder, die sich an der Wertschöpfungskette orientieren:

Erzeugen & Verarbeiten; Bildung, Beratung, Forschung & Fachinformationen; Vermarkten & Anbieten; Öko-Kontrolle & Recht; Informieren, Nachfragen & Genießen; Übergreifendes Handlungsfeld: Rahmenbedingungen und Projekte für mehr Öko-Landbau, Öko-Lebensmittelwirtschaft und Nachfrage nach Öko-Produkten (u.a. Bio-Musterregionen).

Ein wesentlicher Punkt für die Unterstützung und Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus in BW ist eine starke Vernetzung von Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Konsum.

Für den Aktionsplan `Bio aus BW´ wird es eine Grundausstattung an Mitteln für verschiedenste Aktivitäten im Jahresverlauf und für mehrjähriger Projekte geben. Der Ansatz der Bio-Musterregionen Baden-Württemberg als Teil des Aktionsplans wird weiterentwickelt, z. B. in der Projektförderung sowie durch Vernetzung mit anderen Ansätzen im Land. Damit werden die Potenziale dieses Ansatzes weiter ausgeschöpft.

#### c. Absatz 3

Die Landesanstalten und Forschungseinrichtungen des Landes engagieren sich in der Forschung für den Ökologischen Landbau. Dazu nutzen sie Landesmittel, beteiligten sich an Projekten, die auch mit Drittmitteln unterstützt werden, und engagieren sich in der länderübergreifenden Forschung. Bearbeitet werden spezifische fachliche Fragestellungen zum ökologischen Landbau. Weiterhin ist die Forschung so auszurichten, dass die Forschungsansätze Erkenntnisse für konventionelle und ökologische Fragestellungen gleichermaßen liefert. Dies unterstützt eine sinnvolle Umstellung von Teilbetrieben der Einrichtungen. Der Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre an den Hochschulen bleibt unberührt.

#### d. Absatz 4 und 5

Die Zielsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Land mit Blick auf die Ziele zum ökologischen Landbau seine Vorbildfunktion wahrnimmt. Bei der Neuverpachtung von Domänen in Landeseigentum, die als Gesamtbetrieb umgestellt werden können, sollen diese vorrangig an Bewirtschafter verpachtet werden, die auf den gepachteten Flächen die Kriterien des ökologischen Landbaus einhalten. Agrarstrukturelle Belange sind zu berücksichtigen. Bei der Neuverpachtung von Streubesitz sind hinsichtlich des Vorrangs negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu vermeiden.

Eigenbetrieblich bewirtschaftete Domänen des Landes werden in der Regel nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Davon ausgenommen sind die Domänen und Flächen des Landes, die an Landesanstalten und Forschungseinrichtungen überlassen sind, deren Forschungsansätze Erkenntnisse für konventionelle und ökologische Fragestellungen gleichermaßen liefern. Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zu begründen.

### **Zu 7.: Einfügung des § 17b**

Die Reduktion des mengenmäßigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln dient dem Artenschutz, in dem unbeabsichtigte Einwirkungen auf die Artenvielfalt verringert werden.

## Zu Absatz 1

Die Vorschrift gibt in allgemeiner Form das Reduktionsziel des Landes für den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel vor. Daraus resultiert keine einzelbetriebliche Verpflichtung. Grundlage sind die eingesetzten Wirkstoffmengen beziehungsweise die fertig formulierten Wirkstoffe.

Die Landwirtschaftsverwaltung wird in enger Zusammenarbeit mit der Praxis für die unterschiedlichen Betriebstypen und in den verschiedenen Regionen ein Netz von Muster- und Demonstrationsgebieten aufbauen. In diesen Betrieben sollen insbesondere praxistaugliche Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln als Diskussion- und Schulungsplattform etabliert werden.

Die Zielerreichung in diesen Betrieben in Bezug auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in der Menge ist eine Orientierung für das Erreichen des landesweiten Reduktionsziels von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in der Zeitachse.

## Zu Absatz 2

Zur Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Weiterentwicklung und Ausweitung der Agrarumweltförderung,
2. Ausbau der Fördermaßnahme freiwillige „Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ und freiwilliger „ganzjähriger Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“,
3. verstärkte Entwicklung und Förderung des Einsatzes biologischer und biotechnischer Verfahren zur Reduktion des Insektizideinsatzes,
4. Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes einschließlich der Weiterentwicklung krankheitsresistenter Sorten,
5. Aufbau landesweiter Musterbetriebe, die als Anschauungsbetriebe und best practice-Beispiele für die Funktionsfähigkeit der Reduzierung und zur Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes dienen,

6. Erstellung eines Coaching-Programms zur Vermittlung der Reduktionsmaßnahmen in der Fläche, in dem Handlungsempfehlungen für die unterschiedlichen Kulturen vermittelt werden,
7. Erhöhung von Investitionen in weiter zu entwickelnde Prognosesysteme und die
8. Aufnahme von Investitionen in die Modernisierung der Applikationstechnik und den Einsatz von digitaler Technik im Ackerbau und in den Sonderkulturen in die Förderprogramme.

Die Aufzählung ist der Maßnahmen ist nicht abschließend.

Zu Absatz 3 und 4

Die Berichtspflichten dienen der Dokumentation und Überprüfung der Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen. Die Erreichung des Reduktionszieles bis 2030 ist u.a. abhängig von der Entwicklung neuer Pflanzenschutzverfahren, der Förderung von Maßnahmen zur Reduktion von chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie vom Zuwachs des ökologischen Landbaus. In den Jahren 2023 und 2027 ist jeweils eine umfassende Evaluation der Zieldefinition, der Zielentwicklung sowie der Wirkung entsprechender Maßnahmen vorzunehmen und bei Bedarf anzupassen. Dies betrifft z.B. auch den Einbezug zusätzlicher Risikokriterien beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

Zu Absatz 5

Der Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln setzt die Richtlinie 2009/128/EG in Deutschland um. Die darin festgelegten Ziele gelten zusätzlich zu den festgelegten landesspezifischen Vorgaben.

### **Zu 8.: Einfügung des § 17c**

In den Schutzgebieten sollen anstelle eines vollständigen Verbots der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Vorgaben des integrierten Pflanzenschutzes, wie sie in der guten fachlichen Praxis konkretisiert sind, verbindlich vorgeschrieben und auch kontrolliert



werden. Die verbindliche Einhaltung dieser Vorgaben soll zu einem vorbildlichen integrierten Pflanzenschutz führen, der die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Maß minimiert. Das im Rahmen des bundesweit geltenden Nationalen Aktionsplans für die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführte Projekt „Demonstrationsbetriebe“ zeigte, dass bei intensiver Betreuung der Betriebe ein zielgerichteter und reduzierter Pflanzenschutzmitteleinsatz möglich war. Baden-Württemberg war mit einzelnen Obst- und Ackerbaubetrieben an dem Projekt beteiligt und sammelte Erfahrung. Maßnahmen zur kulturspezifischen Förderung von Nützlingen sowie die Verwendung einer Applikationstechnik mit hoher Abdriftminderung erfordern einen Übergangszeitraum von 5 Jahren zur Etablierung.

### **Zu 9.: Einfügung des § 17d**

Die biologische Vielfalt geht insbesondere in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Regionen zurück. Insbesondere fehlen Rückzugs- und Überlebensräume (Refugialflächen) sowohl im konventionellen als auch im ökologischen Landbau. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass der Anteil an besonders biodiversitätsfördernden Maßnahmen in der Agrarlandschaft bei mindestens 10 % liegen muss, um weitere Biodiversitätsverluste zu verhindern. Für einzelne Artengruppen ist ein deutlich höherer Anteil anzustreben.

Daher wird das Land vorhandene Maßnahmen verstärken und neue entwickeln, um mittelfristig landesweit auf 10% der landwirtschaftlichen Fläche Fördermaßnahmen (zum Beispiel FAKT und LPR) durchzuführen, die eine besonders biodiversitätsfördernde Funktion und Wirkung entfalten.

Um ein flächendeckendes Netz an Refugialflächen zu erhalten, ist ein Ansatz erforderlich, der alle landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Dauerkultur- und Sonderkulturbetriebe berücksichtigt. Deshalb strebt das Land an, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe auf mindestens 5 % ihrer landwirtschaftlichen Fläche besonders biodiversitätsfördernde Maßnahmen umsetzen. Daraus resultiert jedoch keine einzelbetriebliche Verpflichtung. Sofern geeignete Refugialflächen in den Suchräumen des Biotopverbundes liegen, können diese zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes beitragen.

Mit der Etablierung und dem Erhalt der Refugialflächen schafft das Land eine wichtige Voraussetzung zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Die landwirtschaftlichen Betriebe können auf diesen Flächen Fördermaßnahmen beispielweise über FAKT, LPR bzw. in der GAP nach 2020 ggf. auch über die Ökoregelungen in Anspruch nehmen.

### **Zu 10.: Änderung des § 20**

Wesentliches Element zur nachhaltigen Entwicklung des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg ist eine Förderung des Absatzes von Bio-Produkten sowie der Nachfrage nach Bio-Produkten aus Baden-Württemberg. Dazu steht das Qualitätsprogramm „Biozeichen BW“ zur Verfügung. Es werden gezielt Instrumente des Marketings und der Verbraucherinformation für Öko-Produkte aus Baden-Württemberg genutzt. Maßnahmen zur Biodiversität können hier gezielt für Verbraucherinformation und das Image der Betriebe genutzt werden. Anforderungen an die Prozess- und Produktqualität sind dabei zu berücksichtigen. Bereits laufende Projekte zur Vermarktung werden verstärkt.

### **Zu 11.: Änderung des § 29**

Der nicht abschließende Charakter des Landesverwaltungsgesetzes lässt eine Regelung von Zuständigkeiten in Spezialgesetzen zu. Weil sich verändernden Rahmenbedingungen, vor allem mit Blick auf die gemeinsame Agrarpolitik der EU, ein flexibles Agieren und Reagieren notwendig werden lässt, soll diese Regelung die Möglichkeit für die oberste Landwirtschaftsbehörde schaffen, Pilotprojekte zu planen und durchzuführen. Dies ist besonders relevant für den Förderungsbereich. Das verwaltungsrechtliche Subsidiaritätsprinzip wird dabei durch die Überprüfungsklausel gewahrt.

### **Zu Artikel 3      Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.